

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Ferienwohnung am Förstereck in Freudenstadt-Kniebis  
Stand: 20.02.2014

Familie Schindler, Am Förstereck 10, 72250 Freudenstadt, Tel. 07442-6041445,  
E-Mail: info@fewo-kniebis.de, Steuernummer: 42556/90088

---

– nachstehend „Beherbergungsbetrieb“ genannt –

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Ferienwohnung, zur Beherbergung sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Beherbergungsbetriebs.
- 1.2 Abweichende Regelungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie zwischen dem Beherbergungsbetrieb und dem Gast individuell vereinbart wurden.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Beherbergungsvertrag kommt zustande, indem der Gast einen Antrag abgibt (Buchung), der durch den Beherbergungsbetrieb angenommen wird. Die Buchung muss schriftlich per Brief oder per E-Mail erfolgen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Buchungsbestätigung per Brief oder per E-Mail.
- 2.2 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Ferienwohnung, sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Beherbergungsbetriebs.

## 3. Preise und Leistungen

- 3.1 Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, die vom Gast gebuchte Ferienwohnung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Die vereinbarte Leistung ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung und der Objektbeschreibung auf der Homepage „[www.fewo-kniebis.de](http://www.fewo-kniebis.de)“.
- 3.3 Der Gast ist verpflichtet, die für die Wohnungsüberlassung geltenden bzw. vereinbarten Preise laut Buchungsbestätigung zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen des Beherbergungsbetriebs gegenüber Dritten.
- 3.4 Die vereinbarten Preise enthalten keine Umsatzsteuer aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung nach § 19 UStG.

- 3.5 Rechnungen des Beherbergungsbetriebes sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
- Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann der Beherbergungsbetrieb eine Mahngebühr von 3,00 EUR erheben. Für Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.6 Der Beherbergungsbetrieb ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Vorauszahlung beträgt 20 % des Übernachtungspreises und ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu entrichten.
- 3.7 Restzahlungen sind in EUR und in bar am Tag vor der Abreise zu entrichten.
- 3.8 Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Beherbergungsbetriebes aufrechnen oder mindern.

#### 4. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen, Stornierung, Rücktritt des Gastes

Der Beherbergungsbetrieb räumt dem Gast ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- Im Falle des Rücktritts des Gastes vom Vertrag hat der Beherbergungsbetrieb Anspruch auf angemessene Entschädigung.
- Der Beherbergungsbetrieb hat das Recht, gegenüber dem Gast eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Die Rücktrittspauschale entfällt bei einem Rücktritt bis zu 42 Tage vor Mietbeginn. Bei Rücktritt bis zu 14 Tage vor Mietbeginn werden 25 %, danach 50 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung der Kurtaxe fällig. **Bei Rücktritt ab 5 Tage vor Mietbeginn, der Nichtanreise oder bei vorzeitiger Abreise werden 80 % des Übernachtungspreises fällig.** Dem Gast steht der Nachweis frei, dass dem Beherbergungsbetrieb kein Schaden oder der dem Beherbergungsbetrieb entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.
- Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

#### 5. Rücktritt des Beherbergungsbetriebes

- 5.1 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist der Beherbergungsbetrieb gleichfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.2 Ein Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund vom Vertrag ist davon unberührt. Es besteht insbesondere falls
- höhere Gewalt oder andere vom Beherbergungsbetrieb nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
  - die Ferienwohnung unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht wird;
  - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß Ziffer 2.2 vorliegt;
  - ein Fall der Ziffer 6.2 vorliegt;
  - der Beherbergungsbetrieb von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Beherbergungsbetriebs nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Beherbergungsbetriebs gefährdet erscheinen;

- der Gast über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
  - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gastes eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.
- 5.3 Der Beherbergungsbetrieb hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 5.4 In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

## **6. An- und Abreise**

- 6.1 Die Ferienwohnung steht dem Gast ab 15 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- 6.2 Die Ferienwohnung ist vom Gast bis spätestens 18 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Verspätungen müssen dem Beherbergungsbetrieb mitgeteilt werden. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat der Beherbergungsbetrieb das Recht, die Ferienwohnung nach 18 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Beherbergungsbetrieb steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.
- 6.3 Am vereinbarten Abreisetag ist die Ferienwohnung dem Beherbergungsbetrieb spätestens um 10 Uhr besenrein und geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann der Beherbergungsbetrieb über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung der Ferienwohnung ab 10 Uhr 50 % des vollen gültigen Logispreises und ab 20 Uhr 100 % des vollen gültigen Logispreises verlangen. Dem Gast steht es frei, dem Beherbergungsbetrieb nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

## **7. Haftung**

- 7.1 Der Beherbergungsbetrieb haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Die vertragliche Haftung des Beherbergungsbetriebs für Schäden, die nicht Personenschäden sind, ist auf den dreifachen Aufenthaltspreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.
- 7.3 Soweit dem Gast ein Pkw-Stellplatz zur Verfügung gestellt wird, besteht keine Überwachungspflicht des Beherbergungsbetriebes. Dies gilt auch für abgestellte Gegenstände (z. B. Ski) in den Räumen des Beherbergungsbetriebes einschließlich der Garage. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Garage zur Belüftung und Trocknung tagsüber zeitweise ohne Beaufsichtigung offen steht.
- 7.4 Der Beherbergungsbetrieb übernimmt – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung von Fundsachen. Der Beherbergungsbetrieb ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

## **8. Pflichten des Gastes, Kündigung durch den Beherbergungsbetrieb**

- 8.1 Der Gast ist verpflichtet auftretende Mängel und Störungen unverzüglich dem Beherbergungsbetrieb mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, ist eine Mietminderung aufgrund der Mängel oder Störungen ausgeschlossen.
- 8.2 Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor dem Beherbergungsbetrieb im Rahmen der Mängelanzeige eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom Beherbergungsbetrieb verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem Beherbergungsbetrieb erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen dem Gast die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.
- 8.3 Der Beherbergungsbetrieb kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast ungeachtet einer Abmahnung durch den Beherbergungsbetrieb sich nachhaltig störend verhält oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der Beherbergungsbetrieb, so gelten für den Zahlungsanspruch des Beherbergungsbetriebs die Bestimmungen in Ziffer 4 und Ziffer 6 entsprechend.

## **9. Schlussbestimmungen**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für beide Seiten ist Freudenstadt.

Freudenstadt, 20.02.2014  
gez. Carmen Schindler